

Anpflanzung (künstliche Zwergbäume): (Quelle: DER BERNISCHE NOTAR, Zeitschrift des Verbandes bernischer Notare, Zusammenstellung "Rechtsprechung und ausgewählte Rechtsfragen 2002" von Dr.iur. R. Pfäffli, 2002 S. 347)

Die Kantone sind befugt, für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstücks und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben oder den Grundeigentümer zu verpflichten, das Übergreifen von Ästen oder Wurzeln fruchttragender Bäume zu gestatten und für diese Fälle das Anries zu regeln oder aufzuheben (Art. 688 ZGB).

Im Kanton Aargau dürfen Zwergbäume, die nicht höher sind als drei Meter, nur in einer Entfernung von einem Meter von der Grenze gepflanzt werden (vgl. § 88 Abs. 2 AG/EG ZGB), wobei der Begriff "Zwergbäume" nicht definiert wird. Für Obstbäume ist eine Entfernung von drei Metern festgelegt.

Es ist nicht willkürlich, einen normalen Obstbaum als Zwergbaum zu betrachten, sofern er von Menschenhand beständig auf eine Höhe von maximal drei Metern zurückgeschnitten wird. Konkret ging es darum, ob zwei Apfelbäume, die rund zweieinhalb Meter von der Grenze des Nachbargrundstücks entfernt stehen, den gesetzlichen Abstandsvorschriften entsprechen. Dies ist (wie aufgeführt) nur dann der Fall, sofern die Obstbäume künstlich auf eine Höhe von drei Metern zurückgeschnitten werden (Urteil Nr. 5P.357/2001 des Bundesgerichts vom 28.1.2002 = Felber in Jusletter vom 18.3.2002).